

Beschluss Nr. 38/2023
Schwyz, 17. Januar 2023 / ju

Interpellation I 32/22: Vernehmlassungsfristen
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 26. Oktober 2022 haben Kantonsrat Remo Di Clemente und fünf Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Ende September, Anfangs Oktober sind zwei Mitberichtsverfahren den Gemeinden zugestellt worden, Teilrevision Personal- und Besoldungsverordnung und touristisches Raumkonzept, mit der Beantwortungsfrist von ungefähr einem Monat.

Leider sind diese Fristen so kurzfristig gesetzt, dass keine von beiden im Steiner Gemeinderat hat beantwortet werden können.

Für diejenigen Gemeinden, welche die verschiedenen Geschäfte allenfalls in ihren Kommissionen vorberaten lassen wollen, mit allfälliger Empfehlung oder Antragstellung dann an den Gemeinderat, wird es mit einer Frist von drei Monaten schon knapp, dies zu schaffen. Von einer Frist von einem Monat ganz abgesehen. Nicht vergessen darf man dabei auch, dass es so auch für den vszgb kaum möglich ist, Diskussionsforen mit nachfolgender Ausarbeitung von Unterlagen oder Empfehlungen für die Gemeinden zu organisieren.

Der Regierungsrat wird einmal mehr dazu eingeladen, den Gemeinden bei den verschiedenen Konsultationen (Vernehmlassungen, Mitwirkungen, Stellungnahmen, Mitberichten etc. mindestens drei Monate Zeit einzuräumen und bei der Ansetzung der Eingabefristen vor allem auch die Ferienzeiten zu berücksichtigen.

Solche kurzfristige Zeitfenster verhindern einerseits eine qualitativ gute Beantwortung der Fragestellung und andererseits demotivieren sie die zuständigen Behörden und Kommissionen, die sich dadurch nicht genug ernst genommen fühlen, was für die Besetzung solcher Stellen auch nicht gerade förderlich wirkt.

1. Wie ist es zu erklären, dass es für Vernehmlassungen immer wieder derart kurze Fristen gesetzt werden?
2. Warum werden die vorerwähnten Konsultationen immer wieder in Ferienperioden eingeplant und die Fristen nicht angepasst?
3. Obwohl diese Problematik auf Gemeindeebene bereits zurückgemeldet wurde, hat sich in den Abläufen nichts geändert. Warum geschieht in diesem Bereich nichts?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, in Zukunft den Gemeinden das entsprechende Zeitfenster von drei Monaten bei allen Konsultationen einzuräumen? Falls nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Ich freue mich auf Ihre Antworten und danke jetzt schon bestens für Ihre Bemühungen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 40 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) hat jede Person das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu kantonalen Verfassungs- und Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Die Bezirke, die Gemeinden, die politischen Parteien und die interessierten Kreise sind zur Stellungnahme einzuladen. Ein Vernehmlassungsverfahren ist gemäss den regierungsrätlichen Richtlinien für die Rechtsetzung dann durchzuführen, wenn der vorgesehene Erlass die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden berührt oder wenn er von grösserer politischer Tragweite ist.

Hält das zuständige Departement die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens für erforderlich, legt es dem Regierungsrat den Vernehmlassungsentwurf samt Erläuterungsbericht vor und lässt sich zur Einholung von Vernehmlassungen ermächtigen. In aller Regel gibt der Regierungsrat eine Vernehmlassungsfrist von drei Monaten vor. Ausnahmsweise, wenn der Vernehmlassungsgegenstand umstandehalber besonders dringlich ist oder die sich stellenden, speziellen Fragen es gebieten, kann an Stelle eines Vernehmlassungsverfahrens allenfalls eine konferenzielle Anhörung der interessierten Kreise durchgeführt werden. Seit 2017 erfolgt die Einladung zu den Vernehmlassungen ausschliesslich digital. Auf der kantonalen Homepage sind die laufenden ebenso wie die abgeschlossenen Vernehmlassungen einsehbar.

Damit sich die Vernehmlassungsteilnehmenden auf die kommenden Vernehmlassungen vorbereiten können, veröffentlicht der Regierungsrat jährlich eine Übersicht über die geplanten Vernehmlassungen. Wie anhand der Vernehmlassungsplanung 2022 zu erkennen ist, orientierte sich der Regierungsrat dabei konsequent an seiner vorgegebenen Vernehmlassungsfrist von drei Monaten.

			2022											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	DI	Gesetz über soziale Einrichtungen												
2	DI	Einführungsgesetz zum BG über die Krankenversicherung												
3	BiD	Volksschulgesetz												
4	UD	Jagd- und Wildschutzgesetz												
5	BD	Grundangebot des regionalen öffentlichen Verkehrs 2024–2027												
6	BD	Enteignungsgesetz (Entschädigung für landwirtschaftliches Kulturland)												
7	SiD	Neuregelung Gebühren												
8	VD	PBG 3. Etappe												
9	SiD	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz												
10	UD	Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz												
11	BD	Anschlussgesetzgebung zum BG über Velowege												

Zu Konkordaten und Verordnungen wird normalerweise kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, es sei denn, dass deren Umsetzung die Interessen von Bezirken, Gemeinden oder weiteren Adressatenkreisen in besonderer Weise betrifft oder eine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist. Solche Mitwirkungsmöglichkeiten können im Rahmen eines erweiterten Mitberichtsverfahrens oder eines besonderen Anhörungsverfahrens vom zuständigen Departement durchgeführt werden. Dabei wird von den Departementen in der Regel eine kürzere Frist angesetzt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie ist es zu erklären, dass es für Vernehmlassungen immer wieder derart kurze Fristen gesetzt werden?

Wie die Vernehmlassungsplanung 2022 belegt, gewährt der Regierungsrat bei Vernehmlassungen grundsätzlich eine Frist von drei Monaten. Anders kann es sich bei erweiterten Mitberichtsverfahren oder bei gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren der Departemente verhalten. Diese legen die jeweiligen Fristen selber fest.

2.2.2 Warum werden die vorerwähnten Konsultationen immer wieder in Ferienperioden eingeplant und die Fristen nicht angepasst?

Beim Ansetzen der Fristen für Vernehmlassungen wird nach Möglichkeit auch auf die Schulferien Rücksicht genommen. Die reguläre und relativ lange Vernehmlassungsdauer von drei Monaten bietet Gewähr, dass der grösste Teil jeder Vernehmlassung ausserhalb der Schulferien zu liegen kommt.

Bei den von den Interpellanten erwähnten Konsultationen handelt es sich einerseits um das touristische Raumkonzept und andererseits um die Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (PV, SRSZ 145.111). Das touristische Raumkonzept, das Eingang in den kantonalen Richtplan finden wird, bildet eine raumplanerische Grundlage für touristische Infrastrukturanlagen. Für das Konzept selbst ist eine Vernehmlassung nicht zwingend erforderlich. Die Gemeinden und Bezirke sind über den Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke in der Begleitgruppe vertreten. Gleichwohl wurden alle Gemeinden und Bezirke eingeladen, sich zum Konzeptentwurf zu äussern. Die Konsultation dauerte vom 3. Oktober 2022 bis 4. November 2022. Weil dies für einzelne Teilnehmende nicht reichte, wurde die Frist teilweise bis 5. Dezember 2022 erstreckt.

Im Fall der PV wurden die Bezirke und Gemeinden bereits im Rahmen des zugehörigen Gesetzgebungsverfahrens vom 8. Juli bis 22. Oktober 2021 zur Vernehmlassung begrüsst. Die nachfolgende Anpassung der entsprechenden Verordnung liegt in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrates. Da sich jedoch diverse Gemeinwesen in ihren Personalerlassen an jenen des Kantons orientieren oder diese sogar integral zur Anwendung bringen, wurde das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren auf die Gemeinwesen erweitert. Die Frist wurde auf Anfrage hin unkompliziert verlängert, wobei dies nur von einer Minderheit beantragt wurde.

2.2.3 Obwohl diese Problematik auf Gemeindeebene bereits zurückgemeldet wurde, hat sich in den Abläufen nichts geändert. Warum geschieht in diesem Bereich nichts?

Weil die vom Regierungsrat ermächtigten Vernehmlassungen mit einer Vernehmlassungsdauer von drei Monaten die Regel und die von den Departementen durchgeführten Anhörungen die Ausnahme sind, sah der Regierungsrat bislang keine Veranlassung, die Abläufe zu ändern.

2.2.4 Ist der Regierungsrat gewillt, in Zukunft den Gemeinden das entsprechende Zeitfenster von drei Monaten bei allen Konsultationen einzuräumen? Falls nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Der Regierungsrat erachtet die dreimonatige Frist für Vernehmlassungen für angemessen. Eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist würde dazu führen, dass auch die betreffenden Gesetzgebungsvorhaben in die Länge gezogen würden, was auch nicht im Interesse des Kantonsrates sein kann. Hingegen erkennt der Regierungsrat bei den Fristen beim erweiterten Mitberichtsverfahren oder beim gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren Handlungsbedarf. Für diese Konsultationen soll zukünftig, wenn möglich, auch eine Frist von drei Monaten angesetzt werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

